

## § 44

**Folgen des Ausbleibens**

(1) Einem ordnungsmäßig geladenen Zeugen, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden. Die zwangsweise Vorführung des Zeugen ist zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal verhängt werden.

(2) Die Auferlegung von Strafen und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

## § 45

**Aussagepflicht**

Der Zeuge ist zur Erstattung seiner Aussage vor jedem Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan verpflichtet, soweit ihm nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

## § 46

**Zeugnisverweigerungsrecht**

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Ehegatte des Beschuldigten,
2. die Geschwister des Beschuldigten,
3. \* Personen, die mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige besteht.